

zum Schutze menschlichen Lebens oder zur Alarmierung von Soforthilfe bei Bränden und Katastrophen) anmeldet, obwohl dafür keine Berechtigung vorliegt. Die Ordnungsstrafe kann in besonderen Fällen neben der bei Mißbrauch fälligen Gebühr erhoben werden, die das Zehnfache der Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch beträgt (§ 29 Abs. 3).

Für Ordnung und Sicherheit im Bereich der Schifffahrt ist die **AO über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung (SBAO) — vom 2. Juli 1974 (GBl.-Sdr. Nr. 730)** bedeutsam. Sie enthält exakte Anforderungen an die Bootsführer und an den Nachweis ihrer Befähigung zur Führung von Sportbooten (§§ 7 und 18). Zur allgemeinen Sorgfaltspflicht des Bootsführers gehört es, alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Gefährdungen von Personen und Beschädigungen der Fahrzeuge, Sportboote, Ufer, wasserbaulichen Anlagen und Schifffahrtszeichen sowie eine Behinderung des Verkehrs auf den Gewässern und der Fischerei zu vermeiden (§ 6). Darüber hinaus werden exakte Anforderungen an die Fahrtüchtigkeit des Bootsführers gestellt (z. B. Alkoholverbot). Beachtung verdienen ferner die ausführlichen Festlegungen über Schifffahrtszeichen und Schallsignale, über allgemeine Fahrregeln, über das Überholen und Begegnen sowie über die Fahrgeschwindigkeit. Die SBAO stellt auch in technischer Hinsicht Anforderungen an die Sportboote und legt Pflichten zum Umweltschutz fest (§ 9). In die „Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten“ (Anlage 4) wurden u. a. Festlegungen über höchstzulässige Geräusche aufgenommen. Bei Sportbootunfällen, die den Tod oder die Schädigung der Gesundheit eines Menschen zur Folge haben oder zu anderen Störungen des Verkehrs auf den Gewässern oder zu der Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit führen, sind die Bootsführer verpflichtet, der nächsten Dienststelle der Volkspolizei Meldung zu erstatten (§ 25).

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen Bestimmungen der SBAO oder gegen deren Zusatzbestimmungen (gemäß § 3 Abs. 4) kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark bestraft werden (§27). Gleiches gilt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichterfüllung von Forderungen oder Auflagen der Aufsichtsorgane gemäß § 3 Abs. 3 SBAO. Ordnungsstrafbefugt sind die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, die Vorstände der Wasserstraßenämter, die Vorsitzenden der Räte der Kreise, die Oberflußmeister der Wasserwirtschaftsdirektionen und der Leiter des Seefahrtsamtes der DDR. Weitere Sanktionen sind möglich beim Führen des Sportbootes unter Alkoholeinwirkung (Entzug des Befähigungsnachweises bis zu 12 Monaten) oder bei mangelnder Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Sportbootes (u. a. Entzug der technischen Zulassung bis zur Beseitigung der Mängel). Außerdem kann die Volkspolizei den Bootsführer zur Teilnahme am Verkehrsunterricht vorladen.

Zivilrechtlich von Interesse ist die **AO Nr. 2 über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger vom 12. Dezember 1974 (GBl. 1975 I S. 106)**. Nach der zugrunde liegenden AO (Nr. 1) vom 30. Juni 1972 (GBl. II S. 531/11/ hat die Verkaufseinrichtung grundsätzlich Kosten und Gefahr der Anlieferung der Möbel (einschließlich des Aufsteilens in der Wohnung des Käufers) zu tragen. Jedoch kann der Käufer die Möbel auch selbst abholen bzw. auf stellen; in diesem Fall erhält er einen tabellarisch festgelegten Preisrabatt. Dieser Preisrabatt ist durch die AO Nr. 2 wesentlich erhöht worden, so daß die Selbstabholung für den Käufer jetzt

// Vgl. dazu C. J. Kreuzer, „Die rechtliche Gestaltung der Versorgungspflichten der Einzelhandelsbetriebe gegenüber der Bevölkerung“, NJ 1973 S. 230 f.

günstiger ist. Im Prinzip unverändert bleibt die Höhe der Kosten, die dem Käufer in Rechnung gestellt werden, wenn die Anlieferung außerhalb des Versorgungsbereiches des Handelsbetriebes erfolgt.

*

Im Gesetzblatt Teil II sind die Bekanntmachungen über den Beitritt der DDR zu zwei internationalen Konventionen enthalten, die im Internationalen Jahr der Frau besonderes Interesse erwecken.

Die **Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer vom 21. März 1950 (Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 [GBl. II S. 2])** enthält die völkerrechtliche Verpflichtung der Partner dieser Konvention, jede Person zu bestrafen, die eine andere Person zur Prostitution verführt oder verleitet, die die Prostitution anderer Personen ausnutzt, die ein Bordell unterhält, leitet oder finanziert oder die ein Gebäude oder eine andere Stätte oder einen Teil davon zum Zwecke der Prostitution anderer vermietet oder mietet (Art. 1 und Art. 2). Zwar handelt es sich hier um Regelungen, die auf Grund der gesellschaftlichen Verhältnisse in sozialistischen Staaten nahezu bedeutungslos sind; jedoch spielen sie angesichts der Situation in anderen Staaten im Interesse der Durchsetzung der Menschenrechte eine erhebliche Rolle. Das betrifft auch die mit der Konvention bezweckte engere internationale Zusammenarbeit zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Prostitution. So sind beispielsweise die Vertragsstaaten verpflichtet, hinsichtlich der in der Konvention aufgeführten Straftaten Rechtshilfeersuchen stets nachzukommen (Art. 13).

Auch bei der **Konvention über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen vom 10. Dezember 1962 (Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 [GBl. II S. 22])** geht es um Ziele, die sich aus der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ergeben. Die in der Konvention geforderten Rechte, die für den sozialistischen Staat Selbstverständlichkeiten sind, sind in der Verfassung der DDR und in anderen Rechtsvorschriften fest verankert und praktisch durchgesetzt: Die Vertragsstaaten haben zu gewährleisten, daß eine Ehe rechtmäßig ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung beider Partner nicht eingegangen werden kann, und gesetzgeberische Maßnahmen zur Festlegung eines Heiratsmindestalters zu ergreifen (Art. 1 und 2). Die Konvention verlangt schließlich die Registrierung aller Eheschließungen durch die zuständigen staatlichen Organe (Art. 3).

*Ausgearbeitet von: Dr. SIEGFRIED PETZOLD,
Dt. KARL-HEINZ CHRISTOPH, HEINZ MARTIN,
PETER SPEER*

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie

Hrsg.: Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

624 Seiten • EVP: 25 M.

Aus dem Inhalt dieses Lehrbuchs:

Gegenstand und Methode der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie / Entstehung und Wesen des Staates und des Rechts / Bürgerlicher Staat und bürgerliches Recht / Kritik heutiger imperialistischer Staats- und Rechtslehren über das Wesen des imperialistischen Staates und Rechts / Entstehung, Wesen, Funktionen und Formen des sozialistischen Staates / Sozialistischer Staat und Persönlichkeit / Die sozialistische Demokratie / Der Mechanismus der sozialistischen Staatsgewalt / Wesen und Funktionen des sozialistischen Rechts / Sozialistisches Rechtsbewußtsein und sozialistische Moral / Sozialistische Gesetzlichkeit / Die rechtsetzende Tätigkeit des sozialistischen Staates / Sozialistische Rechtsnormen und ihre Wechselbeziehungen zu anderen sozialen Normen / System des sozialistischen Rechts / Sozialistische Rechtsverwirklichung / Sozialistische Rechtsverhältnisse / Der Kampf gegen Rechtsverletzungen in der sozialistischen Gesellschaft / Das internationalistische Wesen des sozialistischen Staates.